

# RS Vfgh 1990/2/26 B1449/89, B1450/89, B1451/89, B1452/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe.

Es handelt sich um Straferkenntnisse der Behörde erster Instanz, gegen die der Einschreiter nach Bewilligung der Verfahrenshilfe eine Beschwerde einzubringen beabsichtigt. Diese Beschwerde wäre aber, weil der Instanzenzug (noch) nicht erschöpft ist, gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG wegen Nichtzuständigkeit des VfGH zurückzuweisen.

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1449.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099774\_89B01449\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)